

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 13 – TTVL 1115

Bearbeiter/in:
Frau Becker

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086

Telefax: +49 30 902028 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 4. Dezember 2019

Rundschreiben IV Nr. 77/2019

Erhöhung der Entgelte und weitere Neuregelungen für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021

Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis)

In der Entgeltrunde 2019 wurde die Erhöhung der Entgelte der Tarifbeschäftigten in drei Schritten sowie der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten in zwei Schritten vereinbart. Die Durchführungshinweise zum ersten Erhöhungsschritt (rückwirkend ab 1. Januar 2019) wurden mit Rundschreiben IV Nr. 25/2019 bekannt gegeben. Die nächsten Erhöhungsschritte erfolgen am 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021.

Vergleichbar den am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Veränderungen der Anlage B zum TV-L wurden für die Entgeltgruppen 1 bis 15 zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 entsprechende Mindestbetragsregelungen in der Entgelttabelle vereinbart:

zum 1. Januar 2020

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) Erhöhung um einen Festbetrag von 90,00 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,3 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) Erhöhung um einen Festbetrag von 90,00 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,12 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Zum 1. Januar 2021

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) Erhöhung um einen Festbetrag von 50,00 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,8 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) Erhöhung um einen Festbetrag von 50,00 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,29 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt
-

1. Tabellenentgelte und weitere Entgeltbestandteile

1.1 Tabellenentgelte

Die im Bereich des TV-L ab 1. Januar 2020 geltenden Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 sowie für das Pflegepersonal, die sich aus den Anlagen 1 und 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L ergeben, sind diesem Rundschreiben zur Arbeiterleichterung beigelegt.

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine gesonderte Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst sowie auf eine Überarbeitung des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung verständigt. Die ab dem 1. Januar 2020 maßgebenden Beträge (Anlage 6 des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L) sind in den Anlagen zu diesem Rundschreiben beigelegt.

Hinweise zur Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in die S-Tabelle zum 1. Januar 2020 werden in Kürze im Arbeitsmaterial zu § 29 e TVÜ-Länder bekannt gegeben.

1.2 Entgelte der individuellen Zwischen- bzw. Endstufen

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden entsprechend der eingangs beschriebenen Mindestbetragsregelung

- zum 1. Januar 2020 um 90,00 € erhöht, sofern die Erhöhung des monatlichen Tabellenentgelts um 3,12 % hinter diesem Betrag zurückbleibt sowie
- ab dem 1. Januar 2021 um einen Festbetrag von 50,00 € erhöht, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,29 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

1.3 Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich gemäß Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. b der Tarifeinigung vom 2. März 2019 die Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage E zum TV-L für die Zeit

- vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 um 3,2 % sowie
- zum 1. Januar 2021 um 1,4 %.

Die entsprechenden Werte für diesen Zeitraum sind den Anlagen zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die bisher gezahlten Beträge weiter; für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wirken sich die Entgelterhöhungen dagegen erhöhend auf die Bereitschaftsdienstentgelte aus, weil die Bezahlung der Bereitschaftsdienste an die Bezahlung der unter § 6 TV-L fallenden Arbeitszeit anknüpft (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

1.4 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vornhundertersatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 % und
- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 %

(vgl. auch § 1 Nr. 9 des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L).

1.5 Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Abs. 10 i. d. F. des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L

- ab 1. Januar 2020 jeweils von 20,61 € auf 21,25 € und
- ab 1. Januar 2021 jeweils von 21,25 € auf 21,52 €

(vgl. auch § 1 Nr. 18 des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TV-L).

1.6 Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage

- ab 1. Januar 2020 um 3,2 % und
- ab 1. Januar 2021 um 1,4 % erhöht

(vgl. auch § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 10 zum TVÜ-Länder).

1.7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich

- ab 1. Januar 2020 um 3,2 % von 119,90 € auf 123,74 € und
- ab 1. Januar 2021 um 1,4 % von 123,74 € auf 125,47

(vgl. auch Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. b und c der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 BMT-G gezahlt), wird auch der Kindererhöhungsbetrag um 3,2 % bzw. 1,4 % erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

1.8 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder) werden

- ab 1. Januar 2020 um 3,12 %, mindestens aber um 90,00 € und
- ab 1. Januar 2021 um 1,29 %, mindestens aber um 50,00 € erhöht.

Die für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 maßgebenden Tabellenbeträge sind als Anlagen diesem Rundschreiben beigefügt.

1.9 Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die vom 1. Januar 2020 an geltenden Zulagenbeträge können den Anlagen zu diesem Rundschreiben entnommen werden.

1.10 Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 an geltenden Zulagenbeträge können den Anlagen zu diesem Rundschreiben entnommen werden.

1.11 Techniker- und Meisterzulage sowie Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach Teil II der Entgeltordnung

Die Techniker- (§ 3) und Meisterzulage (§ 6b) sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung (§ 5) nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 wurden im Zusammenhang mit der Redaktion der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ohne materielle Änderungen wie folgt in die entsprechenden Abschnitte des Teils II der Entgeltordnung integriert:

Zulage	Abschnitt/Unterabschnitt (UA) in Teil II der Entgeltordnung zum TV-L	Betrag
Technikerzulage	9 UA 1, 19, 22 UA 1	23,01 €
Meisterzulage	3, 15, 20 UA 5, 24 UA 2	38,35 €
Außendienstzulage in der Steuerverwaltung	21	17,05 € 38,35 €

Die vorgenannten Änderungen sind rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Aufgrund der Neufassung des Abschnitts 20 Unterabschnitt 5 entfällt dort die Meisterzulage zum 1. Januar 2020. Die Beträge sind nicht dynamisch.

1.12 Programmierierzulage

Gemäß § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder wurde die Programmierierzulage bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die sich mit der Überarbeitung des Abschnitts 11 im Teil II der Entgeltordnung ab 1. Januar 2021 ergebenden Änderungen werden zu ggb. Zeit im Arbeitsmaterial bekanntgegeben.

1.13 Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L und nach § 43 Nr. 8 TV-L

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nrn. 8 und 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L,
- Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- Nrn. 8 und 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils Teil IV der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. Die für den Zeitraum

vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Zulagenbeträge können den Anlagen zu diesem Rundschreiben entnommen werden.

Nicht dynamische Zulagen in Höhe von 90,00 € ergeben sich aus:

- Nrn. 9 und 10 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L
- Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L.
-

Dasselbe gilt für die Zulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 TV-L i. H. v. 45,00 €.

Die nicht dynamische Zulage nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 zweiter Anstrich der Vorbemerkungen zu Teil IV der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Entgeltordnung in Höhe von 46,02 € wurde ab 1. Januar 2019 auf 90,00 € erhöht und in die Zulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L integriert.

2. Entgelte für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten

Die ab 1. Januar 2020 geltenden monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG, dem TVA-L Pflege sowie die ab 1. Januar 2020 geltenden monatlichen Entgelte der Praktikantinnen/Praktikanten nach dem TV Prakt-L können den Anlagen zu diesem Rundschreiben entnommen werden.

3. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Die für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 an geltenden Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer, die unter den Pkw-Fahrer-TV-L fallen, sind den Anlagen zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

4. Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 an maßgebenden Tabellen der Stundenentgelte und Zeitzuschläge für die Beschäftigten, die unter den TV-L fallen, einschließlich entsprechender Tabellen

- für das Pflegepersonal (§ 43 TV-L) und
- für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52 TV-L)
-

sind den Anlagen zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

5. Erschwerniszuschläge und Theaterbetriebszulage

Die vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vom 1. Januar 2021 an jeweils geltenden Beträge wurden bereits mit Rundschreiben IV Nr. 58/2019 bekannt gegeben.

Im Auftrag
Mayr